

Beschluss (zu 1.)

Wahl (zu 2.)

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/020/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 21.05.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	03.07.2014	Beschluss und Wahl

Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in den Verwaltungsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

1. Beschlussvorschlag:

Die für die Wahlperiode 2009 – 2014 durch den Kreistag entsandten Mitglieder, ständigen Vertreter und Stellvertreter im Verwaltungsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH werden abberufen.

2. Wahlvorschlag:

In den Verwaltungsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH werden entsandt:

6 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

6 ständige Vertreter

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

6 Stellvertreter

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

Fachbereich: Büro des Landrats
Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer

Datum: 21.05.2014
Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in den Verwaltungsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH

Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2020 ist der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH (AKM) neu zu besetzen.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Gremiums bildet der „Gesellschaftsvertrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH“.

Aufgabenstellung:

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Wahrnehmung von Aufgaben der Wertstoff- und Abfallwirtschaft im Kreis Mettmann.

Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates ergeben sich im Einzelnen aus §§ 9 und 10 des Gesellschaftsvertrages.

Zusammensetzung:

Der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH besteht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus 13 Mitgliedern. Der Kreis Mettmann entsendet sieben Mitglieder, von denen sechs vom Kreistag gewählt werden. Der Landrat ist unter Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder des Kreises geborenes Mitglied des Verwaltungsrates. Dem Verwaltungsrat können sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören.

Dem Kreistag wird gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages das Recht eingeräumt, für die sechs zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder jeweils eine ständige Vertreterin/einen ständigen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu wählen. Darüber hinaus können weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden (§ 9 Abs. 6 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages).

Gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit der Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. der Kreisverwaltung. Die Neuwahl aller 6 Vertreter sowie der ständigen Vertreter und Stellvertreter setzt die vorherige Abberufung aller bisherigen Vertreter des Kreises (also auch jener, die weiterhin Mitglied des Kreistages sind) voraus.

Bisherige Zusammensetzung:

Verwaltungsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH

7 Mitglieder

2 ordentliche Mitglieder	<u>CDU</u> 2 ständige Vertreter	2 stellvertretende Mitglieder
2 ordentliche Mitglieder	<u>SPD</u> 2 ständige Vertreter	2 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliches Mitglied	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> 1 ständiger Vertreter	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>FDP</u> 1 ständiger Vertreter	1 stellvertretendes Mitglied

Nachrichtlich:

Das 7. Mitglied ist zwingend der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm schriftlich benannter Vertreter.

Für die Wahlperiode 2009 – 2014 hat der Landrat Herrn Martin M. Richter als Vertreter benannt.

Herr Richter soll diese Funktion auch für die Dauer der Wahlperiode 2014 – 2020 ausüben.

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Verwaltungsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der ständigen Vertreter und der stellvertretenden Mitglieder.

Finanzielle Auswirkung:

Die Kosten für Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH getragen.

Anlage

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH